

STATUTEN

VEREIN

UNIVERSITÄRE MEDIATION SCHWEIZ - UMCH

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<p>Art.1</p> <p>Unter dem Namen</p> <p style="text-align: center;">Universitäre Mediation Schweiz - UMCH</p> <p>besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Stäfa</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein verfolgt folgende Zwecksetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung des Bekanntheitsgrads der Mediation als Methode für einvernehmliche Konfliktlösungen;b) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Certificate of Advanced Studies (CAS)-Lehrganges Mediation in Wirtschaft und öffentlicher Bereich“ und allfälliger Nachfolgelehrgänge (im Folgenden „CAS-Lehrgang Mediation“) der Universität Freiburg und anderen in- und ausländischen Universitäten (im Folgenden „Lehrgangsuniversität“) untereinander und den Mitgliedern der Lehrgangsleitung und der Gastdozenten des Lehrgangs sowie der Dozentenschaft der Lehrgangsuniversität;c) Einrichtung und Bewirtschaftung einer Plattform für Angebote von bzw. Nachfragen nach Dienstleistungen von Mediatorinnen und Mediatoren des CAS-Lehrganges Mediation;d) Förderung und Unterstützung des CAS-Lehrganges Mediation;e) Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten im Bereich Mediation und/oder verwandten Gebieten in Ergänzung zum Angebot der Lehrgangsuniversität;f) Pflege von Beziehungen sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;g) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit anderen Institutionen, welche sich mit Mediation und/oder verwandten Fachgebieten befassen und deren Alumni-Organisationen;h) Aktive Mitgliedschaft beim Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM).

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien	<p>Art. 4</p> <p>Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehren- und Passivmitgliedern zusammen.</p>
Aktivmitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Aktivmitglieder können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Gesamtausbildung abgeschlossen haben. Das Verfassen der schriftlichen Arbeiten ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft; b) Absolventinnen und Absolventen die ihre Ausbildung an einer staatlich anerkannten Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. c) Angehörige des Lehrkörpers des CAS-Lehrganges Mediation; d) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sowie Institutionen, die zum Verein eine besondere Beziehung haben. <p>Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines Mitgliederbeitrages.</p> <p>Mitglieder des Vorstands sowie des Beirats haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Der Vorstand kann in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht beschliessen.</p> <p>Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, eine Veränderung seiner Anerkennung dem Vorstand umgehend zu melden. Falls genannten Mindestanforderungen zur Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, erfolgt automatisch der Übertritt zum Status eines Passivmitglieds gemäss Art. 7 der Statuten.</p>
Freimitglieder	<p>Art. 6</p> <p>Absolventinnen und Absolventen des CAS-Lehrganges Mediation, welche nach den Lehrgangsbestimmungen die Grundausbildung (Module 1 – 8) besucht haben, sind automatisch bis ein Monat nach Durchführung des jeweiligen Gesamtlehrganges Freimitglieder des Vereins. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Freimitgliedschaft automatisch (und ohne dass es einer Kündigung bedarf). Auf Antrag des Mitgliedes kann die Freimitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands für längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen des Vereins werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.</p>

<p>Ehrenmitglieder und Passivmitglieder</p>	<p>Art. 7</p> <p>Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Unterstützung des Vereins oder um die Förderung und Unterstützung des CAS-Lehrganges Mediation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Als Passivmitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sowie Stiftungen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.</p> <p>Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung als Voraussetzung der Erlangung der Passivmitgliedschaft wird durch den Vorstand bestimmt.</p>
<p>Aufnahme</p>	<p>Art. 8</p> <p>Der schriftliche Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Aktivmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.</p> <p>Die Aufnahme als Freimitglied erfolgt automatisch mit der erfolgreichen Absolvierung der Grundausbildung (Module 1 – 8).</p> <p>Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt mit der Ernennung durch die Vereinsversammlung.</p> <p>Die Passivmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.</p>
<p>Austritt</p>	<p>Art. 9</p> <p>Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären.</p> <p>Freimitglieder können jederzeit ihren Austritt durch schriftliche Mitteilung zuhanden des Vorstands auf einen beliebigen Zeitpunkt hin erklären. Ihre Mitgliedschaft erlischt im Übrigen automatisch gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten.</p>
<p>Ausschluss</p>	<p>Art. 10</p> <p>Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,</p> <p>a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder Interessen des Vereins gefährdet; und/oder</p> <p>b) aus wichtigen Gründen.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die betroffene Person hat Anspruch auf Anhörung in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben Rekurs einlegen. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen abschliessend über die Einsprache.</p>

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 11</p> <p>Die Mitgliedschaft endet bei der natürlichen Person durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personengesellschaften und juristischen Person durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert der angesetzten Zahlungsfrist entrichtet. Im Fall der Freimitglieder erlischt die Mitgliedschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten.</p>
Stellung ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder	<p>Art. 12</p> <p>Der Austritt und der Ausschluss befreien nicht von der Bezahlung von Beiträgen oder anderer Verpflichtungen. Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

III. ORGANISATION

Organe	<p>Art. 13</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsversammlung b) Vorstand c) Beirat d) Revisionsstelle e) Sektionen f) Fachgruppen
--------	--

A. Die Vereinsversammlung

<p>Vereinsversammlung</p> <p>Einberufung und Leitung</p>	<p>Art. 14</p> <p>Die Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Vereinsversammlung.</p> <p>Die Vereinsversammlung kann auch schriftlich oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Identität der Teilnehmer feststeht; - die Voten in der Vereinsversammlung unmittelbar übertragen werden; - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Vereinsversammlung technische Probleme auf, sodass die Vereinsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Vereinsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p> <p>Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.</p>
--	---

	<p>Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. In dringenden Fällen kann die Einladefrist auf zehn Tage verkürzt werden. Als schriftliche Einladung gilt auch eine solche per E-Mail oder der Zustellung einer Kopie oder eines PDF der Einladung. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben.</p> <p>Die Mitglieder können bis spätestens zehn Tage bzw. bei dringenden Fällen bis spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.</p> <p>Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des Vorstands.</p>
Vertretung	<p>Art. 15</p> <p>Wer an der Teilnahme der Vereinsversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 16</p> <p>Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, wobei Stimmhaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Traktanden	<p>Art. 17</p> <p>Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.</p>
Ausserordentliche Vereinsversammlung	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.</p>
Zuständigkeit der Vereinsversammlung	<p>Art. 19</p> <p>Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands; b) Änderung der Statuten; c) Behandlung von Rekursen über Beschlüsse des Vorstands betreffend den Ausschluss von Mitgliedern; d) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder; e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; f) Festlegung des Mitgliederbeitrags; g) Beitritt zu Organisationen; h) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung i) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung j) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets; k) Beschlussfassung über das Vereinsvermögen;

	<p>l) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;</p> <p>m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;</p> <p>n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;</p> <p>o) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.</p>
--	--

B. Der Vorstand

Vorstand	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, soweit er diese nicht an ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegiert hat. Er trifft die geeigneten Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Insbesondere ist er befugt, Verträge abzuschliessen und sämtliche Rechtsgeschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.</p> <p>Er besteht aus mindestens drei Personen und höchstens sieben Personen. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen legt der Vorstand seine Organisation selbst fest und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Diese verpflichten den Verein durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und dessen Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 21</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Einberufung / Quorum	<p>Art. 22</p> <p>Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 23</p> <p>Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch via Videokonferenz oder auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 24</p> <p>Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <p>a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;</p>

	<p>b) Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse;</p> <p>c) Strategische Führung des Vereins sowie Erstellung des Jahresprogramms;</p> <p>d) Beschlussfassung über Mitgliederanträge;</p> <p>e) Beschlussfassung über Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats im Rahmen des dafür bewilligten Budgets;</p> <p>f) Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Vereinsversammlung;</p> <p>g) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;</p> <p>h) Verwaltung des Vereinsvermögens;</p> <p>i) Beschlussfassung über nicht im genehmigten Budget enthaltene Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einer Verpflichtung von maximal CHF 5'000.00 pro Fall bzw. von CHF 15'000.00 pro Vereinsjahr.</p> <p>j) Bildung und Auflösung von Sektionen und Fachgruppen, Bewilligung der Reglemente und Budgets der Sektionen und Fachgruppen;</p> <p>k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;</p> <p>l) Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;</p> <p>m) Beschlussfassung über den Beizug von Dritten;</p> <p>n) Beschlussfassung über Beitritt des Vereins in andere Organisationen unter Vorbehalt von Art. 19 lit. g der Statuten.</p> <p>Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.</p>
Präsidium	<p>Art. 25</p> <p>Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Das Präsidium kann auch von mehr als einer Person besetzt werden (Co-Präsidium). Im Fall der Abwesenheit wählen die Mitglieder des Vorstands einen Tagespräsidenten.</p>
Rechnungsführer	<p>Art. 26</p> <p>Die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands.</p>
Geschäftsstelle	<p>Art. 27</p> <p>Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten.</p>

C. Der Beirat

Beirat	<p>Art. 28</p> <p>Der Beirat kann vom Vorstand als beratendes Organ des Vereinsvorstands bestellt werden.</p> <p>Der Beirat wird durch Wahl des Vorstands mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur sowie Lehre und Forschung bestellt. Der Beirat umfasst maximal zehn Mitglieder. Der Vorstand wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Im Übrigen legt der Beirat seine Organisation selbst fest.</p>
Amtdauer	<p>Art. 29</p> <p>Die Amtdauer der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Einberufung / Quorum	<p>Art. 30</p> <p>Der Beirat kann jederzeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 31</p> <p>Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle beratend und in der Verfolgung des Vereinszwecks . Der Beirat selbst hat keine Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse.</p>
Kein Vorbehalt der Vereinsmitgliedschaft	<p>Art. 32</p> <p>Mitglieder des Beirats können auch Dritte und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.</p>

D. Sektionen/Fachgruppen

Sektionen/Fachgruppen	<p>Art. 33</p> <p>Der Vorstand kann Sektionen und/oder Fachgruppen bilden und nicht mehr aktive Sektionen/Fachgruppen auflösen.</p> <p>Dreissig oder mehr Mitglieder können beim Vorstand die Bildung einer Sektion/Fachgruppe beantragen.</p> <p>Die Sektionen/Fachgruppen organisieren sich im Rahmen der Statuten und allfälligen Reglementen des Vereins selbst. Der Vorstand muss die Reglemente der Sektionen/Fachgruppen genehmigen.</p> <p>Der Vorstand kann den Sektionen/Fachgruppen Aufgaben zuweisen und ihnen Kompetenzen erteilen.</p> <p>Der Vorstand genehmigt die Budgets der Sektionen/Fachgruppen und stellt ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins finanzielle Mittel für ihre Tätigkeit zu Verfügung.</p>
-----------------------	--

E. Revisionsstelle

Revisionsstelle	<p>Art. 34</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung und dem Budget, in Übereinstimmung mit den Büchern befindet und ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist., Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag bezüglich der Entlastung der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers.</p>
-----------------	--

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr Rechnungs- und Vereinsjahr	<p>Art. 35</p> <p>Rechnungs- und Vereinsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch. Das Rechnungsjahr schliesst erstmals per 31. Dezember 2011.</p>
Haftung	<p>Art. 36</p> <p>Für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die es durch eigenes Verschulden verursacht.</p>
Vereinsmittel	<p>Art. 37</p> <p>Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Erträge aus Aktivitäten, wie von Veranstaltungen, Erträge aus der übrigen Vereinstätigkeit sowie über Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.</p> <p>Erträge und Vermögen des Vereins sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.</p>

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenänderungen	<p>Art. 38</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Vereinsversammlung.</p>
Auflösung	<p>Art. 39</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Vereinsversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.</p>

Liquidation	<p>Art. 40</p> <p>Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand gemäss Vereinsbeschluss zu verwenden. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.</p>
-------------	---

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Datenschutz	<p>Art. 41</p> <p>Die Vereinskorespondenz erfolgt in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail).</p> <p>Der Beitritt zum Verein beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung zur Bearbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Mitglieds gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Diese personenbezogenen Daten können Dritten, namentlich dem Schweizerischen Dachverband Mediation und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zur Verfügung gestellten Daten gemäss den Bestimmungen des DSG gebraucht werden. Über die Weitergabe an Dritte entscheidet der Vorstand.</p>
Inkrafttreten der Statuten	<p>Art. 42</p> <p>Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung, dass heisst am 24. Juni 2024, in Kraft.</p>